

## Anlage II zur AVBWasserV

### - Kosten für die Herstellung und Veränderung des Wasserhausanschlusses - (gültig ab 01. März 2021)

#### 1 Vertragsabschluss

Die Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach GmbH (GWBS) schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden.

Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den GWBS abzuschließen und personelle Änderungen, die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den GWBS unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der GWBS auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

#### 2 Antrag auf Wasserversorgung

Der Antrag auf Wasserversorgung und die Herstellung des Hausanschlusses muss auf einem bei den GWBS erhältlichen Vordruck von dem Grundstückseigentümer gestellt werden. Dem Antrag sind ein Ergänzungsplan mit Eintragung des Gebäudes sowie eine Bauzeichnung mit Kellergrundriss beizufügen aus der ersichtlich ist, an welcher Stelle der Hausanschluss in das Gebäude eingeführt werden soll. Insbesondere sind folgende Angaben zu machen:

- Geräteausstattung der Wohnungen unter Angabe der einzelnen Anschlusswerte bzw. des maximalen stündlichen Wasserbedarfs.
- bei gewerblichen, industriellen und sonstigen Vorhaben, die Anschlusswerte der vorgesehenen Verbrauchseinrichtungen bzw. der maximale stündliche Wasserbedarf.

#### 3 Hausanschluss

Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können die GWBS für jedes dieser Gebäude insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden. Grundsätzlich erhält jedes Grundstück nur einen Hausanschluss. Entsprechen die GWBS in besonders gelagerten Fällen dem Antrag auf Herstellung eines zweiten Hausanschlusses, so hat der Anschlussnehmer für diesen die tatsächlichen Herstellungskosten zu erstatten. Der Abnehmer erstattet den GWBS die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses.

Für die Herstellung eines Wasserhausanschlusses bis einschl. DN 40 bei Leitungsquerschnitten über 1½" erfolgt die Berechnung nach Aufwand- werden folgende Kosten berechnet:

3.1 Für den Anschluss an die Versorgungsleitung, die Verlegung der Hausanschlussleitung einschl. Tiefbauarbeiten bis zur Hauptabsperrrichtung, die Hauseinführung (1 Mauerdurchbruch) und die Hauptabsperrrichtung, unabhängig von der Länge der Hausanschlussleitung und der Lage der Versorgungsleitung: **Pauschal 2.568,00 €\* (2.400,00 €)**.

3.2 Überschreitet die Entfernung von Straßenmitte bis zur Hauptabsperrrichtung die Länge von 10,00 m, so werden unabhängig von der tatsächlichen verlegten Rohrlänge je angefangene Meter Mehrlänge zusätzlich **107,00 €\* (100,00 €)** berechnet.

3.3 Kosten für den Erwerb einer Mehrsparten-Hauseinführung bei Neubauten  
a) unterkellert **481,50 €\* (450,00 €)**  
b) nicht unterkellert **674,10 €\* (630,00 €)**

Kosten für zusätzliche Mauer- und Deckendurchbrüche werden nach Aufwand berechnet.

Für die Umänderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, sind vom Anschlussnehmer die Herstellungskosten zu erstatten. Dies gilt auch für Anschlüsse, die vorübergehenden Zwecken dienen und deren spätere Beseitigung (z.B. für Baustellen, Schausteller usw. und Versorgungsanlagen außerhalb der bebauten Ortslage). Sollen auf Grund einer Gesamtplanung Wohngebiete, Gewerbegebiete, Siedlungen oder dergleichen an das Leitungsnetz angeschlossen werden, können abweichende Sondervereinbarungen getroffen werden; dies gilt ebenfalls für Gewerbe- und Industrieanschlüsse sowie größere Wohneinheiten.

Die Erdarbeiten auf dem Grundstück des Anschlussnehmers werden durch die GWBS oder deren Beauftragte durchgeführt. Sie werden sich bemühen die Beschädigung der evtl. befestigten oder bepflanzten Oberflächen möglichst gering zu halten. Die Wiederherstellung der Oberflächen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes und die gärtnerische Rekultivierung obliegen dem Anschlussnehmer. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses, sowie die Räumlichkeiten für die Hauptabsperrvorrichtung und die Messeinrichtung zu schaffen. **Eine Überbauung und Überpflanzung des Hausanschlusses ist nicht statthaft. Die Freilegung der Hausanschlussleitung muss zu notwendigen Unterhaltungs-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten stets ohne Behinderung möglich sein. Entstehende Mehrkosten durch Befestigung der Hausanschlussstrasse sind vom Kunden zu tragen.**

#### 4 Allgemeines

Mit der Verlegung des Hausanschlusses sind die GWBS berechtigt, auf dem Grundstück und an den Gebäuden Hinweisschilder anzubringen.

#### 5 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 können die GWBS die Anbringung eines Wasserzählerschachtes u.a. verlangen, wenn die Anschlussleitung unverhältnismäßig lang ist. Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziffer 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie ab Straßenmitte eine Länge von 15 m überschreitet.

#### 6 Kundenanlage

Schäden an der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

#### 7 Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung des Hausanschlusses sowie der erstmalige Einbau des Wasserzählers ist mit den Pauschalkosten gemäß Ziffer 3.1 abgegolten. Wenn die Anlage nach Außerbetriebnahme, z.B. wegen Änderung, Erweiterung, Erhöhung des Anschlusswertes erneut angeschlossen oder in Betrieb genommen wird, werden alle hierdurch entstandenen Kosten einschl. Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch **101,15 €\*\* (85,00 €)** je Messeinrichtung berechnet. Gleiches gilt, wenn die erstmalige Inbetriebsetzung aus von den GWBS nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich ist. Die Inbetriebsetzung des Hausanschlusses erfolgt erst, wenn alle Kosten für die Erstellung oder Änderung des Hausanschlusses erstattet sind.

#### 8 Verlegung von Messeinrichtungen

Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

#### 9 Zahlung, Zahlungsverzug

Eine endgültige Rechnungserteilung erfolgt nach Fertigstellung des Anschlusses mit den jeweils am Tage der Ausführung geltenden Kosten gemäß Ziffer 3.

Die Hausanschlusskosten und sonstige Leistungsentgelte werden nach Fertigstellung des Hausanschlusses fällig; sie sind innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu zahlen.

Für jede schriftliche Mahnung wird unbeschadet des Anspruches auf gesetzliche Verzugszinsen ein Betrag von 1,00 € berechnet.

#### 10 Auskünfte

Die GWBS sind berechtigt, den Gemeinden Bous und Schwalbach für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

#### 11 Aufrechnung

Gegen Ansprüche der GWBS kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

#### 12 Umsatzsteuer

**In allen Preisen die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 % bzw. 19%) enthalten.**

(...) = Nettopreise

\* 7% Umsatzsteuer

\*\* 19% Umsatzsteuer